

Reglement Aus- und Weiterbildung

der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 09.02. 2021

Inhalt

Art. 1.	Geltungsbereich.....	3
Art. 2.	Grundsätze.....	3
Art. 3.	Voraussetzungen und ergänzende Zielvereinbarung.....	3
Art. 4.	Kostenübernahme	4
Art. 5.	Rückforderungsvorbehalt	5
Art. 6.	Pflichten und sofortige Rückzahlungspflicht.....	5
Art. 7.	Deklaration im Lohnausweis	6
Art. 8.	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung und Art. 23 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

Art. 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Aus- und Weiterbildungen des kommunal und kantonale angestellten Personals der Gemeinde deren Beiträge sowie in den Anhängen 1 und 2 den individuellen Antrag und die Bewilligung der Beiträge durch die Anstellungsinstanz gemäss Art. 4 Personalverordnung der Gemeinde Aeugst.

Art. 2. Grundsätze

¹ Zur Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen können Mitarbeitenden der Gemeinde und Schule Aeugst entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung sowie deren Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Aeugst werden auf Antrag geprüft und anschliessend von der Anstellungsinstanz bewilligt oder abgelehnt. Rückforderungsvorbehalte werden im Rahmen der Bewilligung des Antrags durch die Anstellungsinstanz verfügt. Eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Aeugst muss zwingend von der Anstellungsinstanz bewilligt sein.

² Für Angestellte ab einem Beschäftigungsgrad von mindestens 35% ist der nachfolgende Antrag nur für Kostenbeiträge über CHF 600.- pro Kalenderjahr auszufüllen und alle im Zusammenhang mit der individuellen Weiterbildung entstehenden Kosten aufzuführen.

³ Bezüglich individueller Weiterbildung entscheidet bei Kosten bis CHF 600.- im Rahmen des Budgets die Schulleitung respektive der Gemeindeschreiber.

⁴ Wird der jährlich budgetierte Weiterbildungsbetrag pro Mitarbeiter nicht beansprucht, kann er nicht auf ein neues Kalenderjahr übertragen werden.

Art. 3. Voraussetzungen und ergänzende Zielvereinbarung

¹ Folgende Voraussetzungen gelten für die Erteilung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen:

- a) Bedarf der Gemeinde oder Schule Aeugst
- b) Ein identifiziertes Entwicklungspotenzial bei dem/der Mitarbeiter/in und die berufliche Eignung des/der Mitarbeiter/in für die in Aussicht genommene Weiterbildung.
- c) Ein konkretes Ausbildungsprogramm mit einem im Voraus festgelegten Finanzierungsplan
- d) Vorhandene berufliche und betriebliche Umsetzungsmöglichkeiten des Gelernten



AEUGST AM ALBIS

- e) Klar definierte Zielvereinbarung zum angestrebten Entwicklungsprozess des/der Mitarbeiter/in sowie Bewertung der Zielerreichung im jährlichen Beurteilungsprozess
- f) Eine laufende Berichterstattung des/der Mitarbeiter/in über den Lern- und Umsetzungsprozess

² Um während und nach Abschluss der Weiterbildung den Know-how Transfer an den Arbeitsplatz und im Team sowie die berufliche Entwicklung zu fördern, wird der/die Vorgesetzte mit dem/der Mitarbeiter/in im Rahmen der jährlichen Mitarbeitendengespräche mindestens ein Entwicklungsziel vereinbaren, das aus der Weiterbildung abgeleitet wird. Bei mehrjährigen Aus- und Weiterbildungen werden die Ziele langfristig aufgebaut. Eine Beurteilung der Zielerreichung wird anlässlich der jährlichen Mitarbeitendengespräche besprochen und festgehalten.

Art. 4 Kostenübernahme

¹ Unter Kostenübernahme ist die bewilligte, teilweise oder volle Deckung folgender Weiterbildungskosten zu verstehen:

- a) Schul- und Kursgeld
- b) Schulmaterial, Fachbücher
- c) Prüfungsgebühren (nach Erhalt des Diploms)
- d) Arbeitszeit bzw. Lohn- oder Vikariatskosten für bezahlte Weiterbildungsabsenzen (nur falls die Ausbildungszeit nicht kompensiert wird)
- e) Fahrtkosten zwischen Wohnort oder Arbeitsort und Ausbildungsstätte (maximal übernommene Fahrtkosten: ÖV-Ticketpreis mit Halbtax)
- f) Übernachtungskosten (maximal CHF 70 pro Übernachtung)

² Die Auszahlung erfolgt, sobald die Kosten fällig werden. Die Rechnungsstellung muss vorgängig mit der Schulverwaltung respektive der Finanzverwaltung der Gemeinde Aeugst abgesprochen und bei der definitiven Anmeldung berücksichtigt werden.

³ Für kantonal angestellte Lehrpersonen gelten bezüglich Kostenübernahme die Interessegrade gemäss Vorgaben des Volksschulamtes des Kantons Zürich ([Link zu den Vorgaben](#)).

⁴ Für kommunal Angestellte gelten folgende Stufen der Kostenübernahme:

Weiterbildung	Kostenbeteiligung Gemeinde Aeugst
Angeordnete und/oder dienstlich notwendige Weiterbildung	100%



AEUGST AM ALBIS

Dienstlich nicht zwingend notwendige Weiterbildung, die auf Wunsch des/der Mitarbeiter/in beantragt wird, aber von dienstlichem Nutzen ist (erhebliches privates Interesse)	50%
Kein Bezug zum Aufgabenbereich, kein ersichtlicher dienstlicher Nutzen	0%

Art. 5. Rückforderungsvorbehalt

¹Dient die Weiterbildung vorwiegend der Schule oder Gemeinde, kann auf den Rückforderungsvorbehalt verzichtet werden. Bei angeordneten Weiterbildungen kann kein Rückforderungsvorbehalt angebracht werden. Wenn ein Mitarbeitender über eine Anstellung von mehr als 5 Jahren verfügt, kann auf einen Rückforderungsvorbehalt verzichtet werden.

²Bei erheblichem privatem Interesse des Mitarbeitenden an der Weiterbildung wird ein Rückforderungsvorbehalt vorgesehen für den Fall, dass die Weiterbildungskosten CHF 2'500.- übersteigen und das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die bei dem/der Mitarbeiter/in liegen. Gemäss Volksschulamt des Kantons Zürich gilt dies nicht für Ausbildungen und Weiterbildungen von Lehrpersonen an der Hochschule für Heilpädagogik und an der PH Zürich. Da diese auch bei einem Gemeindewechsel der Lehrperson für den Kanton von Nutzen ist, wird bei diesen Aus- und Weiterbildungsangeboten auf Rückforderungsvorbehalte für die Vikariate und auf Kostenbeteiligungen verzichtet.

³Auf dieser Grundlage muss der/die Mitarbeiter/in die Kostenbeiträge der Gemeinde Aeugst bei einem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Weiterbildung wie folgt zurückbezahlen:

1/36 pro Monat zwischen Arbeitsende und dem 3. Jahr nach Abschluss.

Art. 6. Pflichten und sofortige Rückzahlungspflicht

Der Mitarbeitende verpflichtet sich:

- a) zur regelmässigen Teilnahme am Weiterbildungsunterricht
- b) zur regelmässigen Berichterstattung über den Weiterbildungsverlauf an die vorgesetzte Stelle

Eine sofortige Rückzahlungspflicht entsteht bei:



AEUGST AM ALBIS

- a) einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach §22 Personalgesetz durch die Gemeinde oder die Schule Aeugst
- b) Abbruch eines vertraglich vereinbarten Lehrganges durch den/die Mitarbeiter/in

Bei einem Wechsel der Ausbildungsrichtung werden bereits bezogene Beiträge zur Rückzahlung fällig oder den neuen Weiterbildungskosten angerechnet.

Art. 7. Deklaration im Lohnausweis

Effektive Vergütungen an den Mitarbeitenden oder für Rechnungen, die auf den Mitarbeitenden ausgestellt sind, werden im Lohnausweis ausgewiesen. Nicht im Lohnausweis anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Für die Deklaration im Lohnausweis gilt abschliessend die jeweils aktuelle Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Art. 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 09.02.2021 in Kraft.

Gemeinderat Aeugst am Albis

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Antrag Kostenbeitrag Weiterbildung

Antragsteller/in

Name, Vorname

Funktion

Weiterbildung

Bezeichnung der Weiterbildung

Bezeichnung Diplom / Zertifikat

Persönliche Erwartungen an die Weiterbildung

Nutzen für den Arbeitgeber

Name und Adresse des Ausbildungsinstitutes

Beginn und Dauer der gesamten Weiterbildung

Wochentage und Uhrzeit des Kurses

Vikariat notwendig?

☐ ja / ☐ nein

Bemerkungen:

Anspruch Bundesbeitrag, Kantonsbeiträge oder Stipendien?

☐ ja / ☐ nein

(Infos: www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege)

Bemerkungen:

Kostenvoranschlag (in CHF)

Schul-/Kursgeld

Schulmaterial/Fachbücher

Prüfungsgebühren (nach Erhalt des Diploms)

Arbeitszeit bzw. Lohn- oder Vikariatskosten für bezahlte

Absenzen

Fahrtkosten* (max. ÖV-Ticketpreis mit Halbtax)

Übernachungskosten* (max. CHF 70 pro Übernachtung)

CHF .- für total ausfallende ☐

Arbeitstage ☐ Stunden ☐ Lektionen

Total Ausbildungskosten

*nur bei Weiterbildungen mit 100%-iger Kostenbeteiligung der Gemeinde Aeugst. Verpflegungskosten werden keine übernommen.

Finanzierungsplan (in CHF)

Total Kosten gemäss Kostenvoranschlag

- Eigene Beiträge

- Bundes-, Kantonsbeiträge / Stipendien

= Kostenbeitrag Gemeinde Aeugst

Unterschriften

Der/Die Antragsteller/in bestätigt mit der Unterschrift, das Reglement Aus- und Weiterbildung der Gemeinde Aeugst erhalten, gelesen und verstanden zu haben und anerkennt die darin enthaltenen Bestimmungen als verbindlich.

Datum:

Antragsteller/in:

Vorgesetzte Stelle:

Anhang 2: Bewilligung oder Ablehnung des Antrags und Rückforderungsvorbehalt

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular geht zur Prüfung an die Anstellungsinstanz gemäss Art. 4 Personalverordnung der Gemeinde Aeugst.

Dieser Antrag wurde an der

- ☐ Schulpflegesitzung
☐ Gemeinderatssitzung

vom _____

- ☐ bewilligt (☐ mit Rückforderungsvorbehalt* / ☐ ohne Rückforderungsvorbehalt)
☐ abgelehnt.

*Für einen Rückforderungsvorbehalt gelten Bestimmungen gemäss Reglement Aus- und Weiterbildung.

Der Rückforderungsvorbehalt besteht

- ☐ inklusive
☐ exklusive

Lohnkosten für bezahlte Ausbildungsabsenzen.

Die Rechnungsstellung der Kurskosten erfolgt an:

- ☐ Antragsteller/in
☐ Gemeinde Aeugst

Datum, Unterschrift Präsidium Anstellungsinstanz:

Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags zur Kostenbeteiligung durch die Anstellungsinstanz wird dem/der Mitarbeiter/in mitgeteilt und gilt als verbindliche Vereinbarung zwischen dem/der Mitarbeiter/in und der Gemeinde Aeugst.

Kopie des abgeschlossenen Antrags geht an:

- ☐ Mitarbeiter/in
☐ Vorgesetzte Stelle
☐ Finanzverwaltung Gemeinde Aeugst (gilt nur für Angestellte der politischen Gemeinde)

☐ Schulleitung / Schulverwaltung (gilt nur für Angestellte der Primarschule)